

## **Falllösung Strafrecht (Ausgabe: 3. Oktober 2016)**

### **Thema: Braucht die Schweiz einen Stalking-Tatbestand im StGB?**

#### Aufgabenstellung:

- Diskutieren Sie die Erfassung von Stalking im schweizerischen Recht und die Notwendigkeit eines besonderen Straftatbestands.
- Setzen Sie sich kritisch mit dem Thema auseinander. Setzen Sie, wo angebracht, Schwerpunkte und vertiefen Sie diese. Entwickeln Sie insbesondere auch eine eigene Meinung und begründen Sie diese. Bitte beachten Sie dazu den Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabenstellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie vom 25. Februar 2016 (siehe <http://www.krim.unibe.ch/studium/fallloesungen> > Reiter "Merkblätter").

#### Hinweise:

- Bei dieser Aufgabenstellung handelt es sich um die Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung hat gemäss Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderung an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen.
- Es wird keine Dokumentation zur Verfügung gestellt. Die Basler Kommentare sind neu digital über das Universitätsnetzwerk mit dem Universitätszugang abrufbar (siehe <http://www.legalis.ch>).
- Abgabe: Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden.
  - Ein gedrucktes Exemplar ist per Briefpost bis am **24. Oktober 2016** (Datum Poststempel) zu senden an Universität Bern, Prof. Dr. Ineke Pruin, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, oder bis am **24. Oktober 2016** im Institut für Strafrecht und Kriminologie abzugeben (bitte in die vor dem Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie - Büro D 302 - dafür bereitstehende Schachtel legen). Die Abgabe der Falllösung gilt als Anmeldung im Sinne von Art. 16a des Studienreglements vom 21. Juni 2007. Das Deckblatt muss Angaben zu Ihrer Matrikelnummer enthalten.
  - Dem Papierexemplar muss eine unterzeichnete Selbständigkeitserklärung beigelegt werden.
  - Gemäss Art. 16a des Studienreglements vom 21. Juni 2007 ist bei der Anmeldung zur Falllösung der Nachweis des besuchten Workshops in der juristischen Arbeitstechnik zu erbringen. Mit Ihrer Anmeldung zur Falllösung bestätigen Sie, den Workshop besucht zu haben.

Zusätzlich ist dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument bis am **24. Oktober 2016** hochzuladen. Der Link für den Upload ("Upload Falllösungen") wird auf der Website des Instituts für Strafrecht und Kriminologie aufgeschaltet. Das einzugebende Passwort lautet: FL\_StrR\_HS16. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.

- Umfang des Textteils: Maximal 15 Seiten (exkl. Deckblatt und Verzeichnisse). Für die Bewertung werden die ersten 15 Seiten berücksichtigt. Narrow-Schriftarten, skalierte Schriftarten etc. sind nicht zugelassen. Bei Falllösungen, die trotzdem in Narrow- bzw. skaliertem Schrift abgeben werden, erfolgt eine Umformatierung auf eine nichtskalierte Schriftart und die Korrektur der ersten 15 Textseiten.
- Für die Notengebung sind sowohl inhaltliche als auch formelle Kriterien massgebend. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Darstellung.
- Rückgabe der Falllösung: Die benoteten Falllösungen inkl. Korrekturblatt werden zu Beginn des Besprechungstermins zurückgegeben. Sie können auch vom 7. – 9. Dezember und 12. – 16. Dezember im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie, Büro 302, jeweils vormittags von 9:00 bis 12:00 Uhr abgeholt werden.
- Besprechung der Falllösung: Dienstag, 6. Dezember 2016, 12:15 - 14:00 Uhr, Raum 201, Hauptgebäude.

Viel Erfolg!